

# Vereinsring Hofheim am Taunus

## Beitrags- und Gebührenordnung (Stand 16. Februar 2017)

### Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Beiträge und Gebühren des Vereinsrings Hofheim am Taunus gemäß § 18 Nr.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine, sowie Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Der Vorstand legt die Gebühren, die nach § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung anfallen, fest.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. August eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 30,00 €
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsregelung beschließen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom jeweiligen Vereinskonto abgebucht.
4. Bei Mahnung wird eine Mahngebühr von 15,- € erhoben.
5. Entstandene Kosten durch Fehlbuchung (z.B. Kontoänderung etc.), die der Mitgliedsverein zu vertreten hat, werden nachgefordert.
6. Der Beitrag ist auch zu zahlen wenn ein Mitgliedsverein während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

### § 4 Gebühren

1. Alle fälligen Gebühren oder Auslagen werden durch den Vereinsring abgebucht.

2. Mitgliedsvereine, die dem Vereinsring Hofheim am Taunus ihr Jubiläumsdatum mitteilen, erhalten ab einem Vereinsjubiläum von 25 Jahren, eine Jubiläumsgabe des Vereinsrings in Höhe von 250,- €. Die Jubiläumsgabe wird in einem Rhythmus von 25 Jahren gewährt.
3. Für die Benutzung des Kellereigebäudes wird keine Gebühr erhoben. Sollte die Stadt Hofheim am Taunus in Zukunft Miete, Nebenkosten oder Reparaturkosten vom Vereinsring verlangen, so werden diese Kosten auf die nutzenden Mitgliedsvereine umgelegt. Die Kostenverteilung legt der Vorstand fest.
4. Nutzer des Kellereigebäudes, die einen oder mehrere Schlüssel, sowie Transponderchips zugeteilt bekommen haben, werden bei Verlust der oder des Schlüssels/ Transponderchips in Regress genommen. Die Schließanlage wird auf Kosten des betroffenen Vereins ausgetauscht.
5. Für die Hütten des Vereinsrings wird pro Hütte eine Gebühr von 50,- € für Mitglieder und 75,- € für Nichtmitglieder erhoben. Die Gebühr wird gem. § 4, 1. Beitrags- und Gebührenordnung durch den Vereinsring abgebucht.
6. Für das Geschirrmobil des Vereinsring wird eine Gebühr von 100,- € für Mitglieder und 150,- € für Nichtmitglieder erhoben. Es ist eine Kautions von 150,- € zu zahlen. Gebühr und Kautions werden gem. § 4, 1. Beitrags- und Gebührenordnung durch den Vereinsring abgebucht. Wird das Geschirrmobil in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird die Kautions vom Vereinsring zurücküberwiesen.
7. Für die Nutzung der Küche im Kellereigebäude wird vom Vereinsring gem. § 4, 1. Beitragsordnung eine Kautions in Höhe von 100,- € abgebucht. Wird die Küche in einwandfreiem Zustand hinterlassen, wird die Kautions vom Vereinsring zurücküberwiesen.
8. Für den Beamer wird eine Nutzungsgebühr von 25 € für Mitglieder bzw. 50 € für Nichtmitglieder erhoben.
9. Für den Spuckschutz (6 Stk.) wird eine Nutzungsgebühr von 5 € je 3 Stk. erhoben.
10. Für die Nutzung der 8 Stehtische wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
11. Für die Nutzung des Flügels im Schönbornsaal wird eine Gebühr von 50 € für Nichtmitglieder erhoben.

## § 5 Vereinskonto

Bank: Frankfurter Volksbank e.G.  
BLZ: 501 900 00  
Ktn: 26969204

## § 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2017 in Kraft.